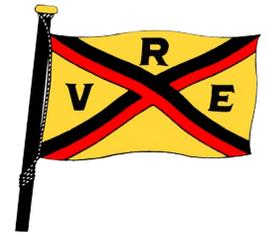


Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



Grundsätzlich gilt:

AHA-Regeln: Die Maskenpflicht gilt innerhalb der Räumlichkeiten des RVE und auf dem gesamten Freigelände (Bootsplatz, Parkplatz, Boulefläche, Grünfläche) sowie dem Steg mit Wegstrecke zwischen Bootsplatz und Steg wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

AHA-Regeln: In allen Räumlichkeiten sowie dem gesamten Außengelände gilt ein Mindestabstand von 1,5m.
Gilt auch für Geimpfte und Genesene und Getestete.

Die Boote (innen und außen) und Skulls sind nach Benutzung gründlich zu reinigen.
Die Griffe der Skulls sind nach dem Training zu desinfizieren und danach trocken zu reiben.

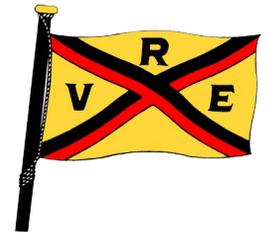
Folgenden Personen ist der Zugang zu unseren Räumen, Sportstätten und die Nutzung unseres Bootsmaterials untersagt: Nichtmitglieder des RVE (Ausnahmen nur nach Freigabe des Vorstandes und Dokumentation der Kontaktdaten). Personen, die in Kontakt mit Coronavirus infizierten Personen stehen, bei denen Verdacht auf Infektion besteht oder die bereits selbst positiv getestet sind. Personen, die Krankheitssymptome der Grippe oder einer Erkältung zeigen.



§3 Maskenpflicht

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
 1. im privaten Bereich,
 2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
 3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 5. in der Basisstufe in den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten, wenn der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell); dies gilt auch für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen, wenn diese immunisiert sind und dem Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig vorlegen; § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt,
 6. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 7. sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- (3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28. Juni 2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 9. September 2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



	Immunisierte Personen (Geimpft/Genesen)
Sport im Freien – Rudern, inkl. Bootshalle	erlaubt
Toilettenbenutzung und Fahrtenbuch	erlaubt
Umkleiden	erlaubt
Duschen	max. 1 Person
Kraftraum /Gymnastik in Jungs-Umkleide	max. 5 Personen
Bouleplatz	erlaubt

Unter Einhaltung der Grundsätzlichen Regeln AHA, siehe Seite 1!!!!
Zusendung der Impfnachweise bitte als Dokument oder Bild per E-Mail an:

vorstand@rudervereinesslingen.de

Eine Kontrolle anhand Fahrtenbuch efa und Kraftraumbuch wird 1x pro Woche durchgeführt.

§4 Immunisierte Personen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(2) Im Sinne des Absatz 1 ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

Änderung der Regeln in Abhängigkeit von der Warnstufe

Alarmstufe: Hosp.Inzidenz ≥ 3 oder Intensivbettenbelegung ≥ 390

Alarmstufe II: Hosp.Inzidenz ≥ 6 oder Intensivbettenbelegung ≥ 450



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen  2G	In geschlossenen Räumen  2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G	Im Freien  2G	Im Freien  2G

aus „Corona-Regeln ab 24. November 2021“
 zusätzlich Corona-VO Sport vom 26.11.2021

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.

**Ausnahmen:**

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen
 2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

**Ausnahmen:**

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.*
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.*
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.*
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.**
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).**
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.**
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).**

*Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

**Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.

**Ausnahmen:**

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.*
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.*
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.*
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.**
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).**
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.**
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).**

*Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

**Negativer Antigen-Test erforderlich

